

**Betriebssatzung**  
**der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**  
**für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“**  
**vom 17.11.2006**

geändert durch I. Nachtragssatzung vom 09.07.2009  
geändert durch II. Nachtragssatzung vom 12.11.2009  
geändert durch III. Nachtragssatzung vom 07.12.2009  
geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 20.12.2013  
geändert durch V. Nachtragssatzung vom 07.07.2014

**§ 1**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- und die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Nahwärmeversorgung- der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind für den Betriebszweig Wasserversorgung
  - die Versorgung mit Wasser
  - für den Betriebszweig Nahwärmeversorgung
  - die Lieferung von Nahwärme an gemeindliche Einrichtungen
  - und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.Die Lieferung von Nahwärme an Dritte außerhalb gemeindlicher Einrichtungen ist zulässig.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Eslohe“.

**§ 3**  
**Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter werden durch den Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bestellt.
- (2) Die Gemeindewerke Eslohe werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend not-

wendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel Aufträge bis zu 15.000 € zu vergeben.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, von denen höchstens 3 Mitglieder sachkundige Bürger sein dürfen, im Übrigen Ratsmitglieder sein müssen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 15.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen und länger als 2 Jahre gestundet oder 5.000 € übersteigen und länger als 1 Jahr gestundet werden sollen.
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigen.
  - d) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Streitwert 5.000 € übersteigt.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

...

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Gemeinde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Eslohe rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Gemeindewerken Eslohe sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Arbeitnehmer werden durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Gemeindewerken Eslohe beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eslohe vermerkt.

## **§ 9 Vertretung der Gemeindewerke**

- (1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eslohe wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Eslohe ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Der stellvertretende Betriebsleiter unterzeichnet entsprechend „In Vertretung“. Die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ -Gemeindewerke Eslohe- unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gemeindewerke Eslohe beträgt 280.000 €. Es gliedert sich in das Stammkapital der Betriebszweige Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung wie folgt:

Stammkapital Wasserversorgung:	230.000 €
Stammkapital Nahwärmeversorgung:	50.000 €

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 10 %, mindestens aber 10.000 €, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Eslohe (Sauerland), so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Gemeindewerke Eslohe vom 09.12.2002 außer Kraft.